

Lehrgang Pflegehelfer/-in SRK Standards (2017)



© SRK, Remo Nägeli



Standards für den Lehrgang Pflegehelfer/-in SRK

Einführung

Die Pflegehelfer/-innen SRK (PH SRK) sind eine der grössten Gruppen des Assistenz-Personals in der Pflege und Betreuung in der Schweiz. Die PH SRK pflegen und betreuen Menschen in Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens im stationären wie im ambulanten Bereich. Gemäss Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gehören sie zur Gruppe „Personal ohne Pflegeausbildungsabschluss“. Die PH SRK unterstützen das körperliche, soziale und psychische Wohlbefinden von Personen jeden Alters in deren Umfeld und gestalten mit ihnen den Alltag.

Der Lehrgang PH SRK wird in allen Rotkreuz-Kantonalverbänden (RK-KV) angeboten, welche auch für die Durchführung, Qualitätssicherung und Preispolitik der Lehrgänge zuständig sind.

1. Name des Lehrganges

Lehrgang Pflegehelfer/-in SRK

2. Zielgruppe

- Wiedereinsteiger/-innen ins Berufsleben
- Arbeitssuchende Menschen mit dem Wunsch, ins Gesundheitswesen einzusteigen
- Migranten/-innen ebenfalls mit dem Wunsch nach einer Anstellung im Gesundheitswesen
- Junge Schulabgänger/-innen ohne Lehrstelle
- Mitarbeitende in öffentlichen und privaten Spitex-Organisationen oder Pflegeheimen
- Pflegendе Angehörige
- Sanitätsdienst Armee
- Weitere interessierte Personen

3. Zulassungsbedingungen

Zur Aufnahme in den Lehrgang Pflegehelfer/-in SRK müssen von den Bewerber/-innen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- mindestens zurückgelegtes 18. Altersjahr (nach Absprache auch früher möglich)
- Bereitschaft und Interesse am Umgang mit pflegebedürftigen Menschen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit in einem Team
- Verstehen von schriftlichen Texten und der Sprache der entsprechenden Landesregion. Der Bewerber / die Bewerberin kann sich schriftlich und mündlich verständlich ausdrücken. Es wird ein Sprachtest gemäss Richtlinien des jeweiligen RK-KV durchgeführt. Es werden Sprachkenntnisse mindestens auf Niveau B1 erwartet
- körperliche, geistige und psychische Gesundheit (der RK-KV kann ein Arztzeugnis verlangen).
- gültige Arbeitsbewilligung je nach kantonaler Gegebenheit

Über die Zulassung zum Lehrgang entscheiden die Leitungen Bildung und/oder die zuständigen Verantwortlichen für den Lehrgang PH SRK.

4. Arbeitsbereich der Pflegehelfer/-innen SRK

Die PH SRK übernehmen im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen klar definierte Aufgaben in Pflege und Betreuung von gesunden und kranken Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen und entlasten dabei pflegendе Angehörige.

Sie unterstützen das Pflegefachpersonal im Gesundheitsbereich und üben ihre Tätigkeit unter Anleitung und Überwachung des Pflegefachpersonals (mit Diplom HF oder Eidg. Fähigkeitsausweis) aus.

5. Kompetenzen der Pflegehelfer/-in SRK

Die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen sind in der Übersicht des Rahmenlehrplans beschrieben.

Handlungskompetenzbereiche

Die Pflegehelfer/-innen SRK:

- gestalten die Zusammenarbeit und Kommunikation, entwickeln ihre Rolle als PH SRK
- unterstützen betreute Personen nach Anweisung bei der Gesundheits- und Körperpflege in stabilen Situationen und gemäss Pflegekriterien
- begleiten betreute Personen in der Alltagsgestaltung nach Anweisung in stabilen Situationen
- wirken bei der Gesundheitsförderung und Prävention mit
- wirken im hauswirtschaftlichen Bereich mit
- wirken bei administrativen Arbeiten und bei der Arbeitsorganisation mit

6. Curriculum und Einsatz des Lehrmittels

Es liegt ein nationales Curriculum vor, das jeweils von der Konferenz der Geschäftsleitenden (KGL) verabschiedet wird. Es beinhaltet die Übersicht des Rahmenlehrplans, den Rahmenlehrplan mit den Handlungskompetenzen, die Kompetenzen und Fähigkeiten, die Regelung des Praxiseinsatzes und das Reglement der Lernerfolgskontrolle. Das Curriculum ist für alle RK-KV verbindlich.

Das Lehrmittel wird allen Teilnehmenden des Lehrgangs abgegeben.

Das Curriculum und das Lehrmittel werden alle fünf Jahre überprüft.

7. Theorieteil, Praxiseinsatz und Mindestpräsenzzeit

Der Lehrgang hat einen theoretischen Teil von 120 Unterrichtsstunden. Werden mehr als 10% des theoretischen Unterrichts versäumt, muss der Unterricht innerhalb eines halben Jahres oder in besonderen Fällen in Absprache mit dem RK-KV nachgeholt werden.

Der praktische Teil umfasst 12-15 Arbeitstage und muss innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss des theoretischen Teils beendet sein. Ausnahmen müssen mit dem RK-KV abgesprochen sein. Versäumte Praxistage müssen nachgeholt werden. Die Organisation des Praxiseinsatzes obliegt dem RK-KV oder den Teilnehmenden des Lehrganges selbst, in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Praxisinstitutionen.

8. Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache wird in der Landessprache des Unterrichtsortes durchgeführt. Im deutschsprachigen Landesteil wird die Standardsprache empfohlen.

9. Leistungsbeurteilung

Lernerfolgskontrolle

Die Lernerfolgskontrolle ist mit dem Reglement „Durchführen von Lernerfolgskontrollen“ definiert.

Der Lernerfolg (Erreichen der festgelegten Kompetenzen) wird mit mindestens einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle überprüft und muss zu 2/3 bestanden sein.

Praxiseinsatz

Der Praxiseinsatz wird nach einheitlichen Kriterien durch Fachpersonen aus der Praxis bewertet. Dazu dient ein nationales Formular „Bericht Praxiseinsatz“.

Wiederholungen / Spezialfälle

Dies wird in den einzelnen RK-KV in den Lehrgangsbestimmungen geregelt.

10. Kommunikation / Marketing

- Die RK-KV sind verpflichtet, den Namen „Lehrgang Pflegehelfer/-in SRK“ zu verwenden.
- Die Abkürzung lautet PH SRK.
- Die RK-KV verpflichten sich, die von der KGL verabschiedeten Standards bezüglich Zulassungsbedingungen, Dauer des Lehrganges und Abschluss des Lehrganges einheitlich zu kommunizieren.
- Die RK-KV verpflichten sich, auf ihren Websites die Einführung zum Lehrgang PH SRK mit einem einheitlichen Text zu gestalten.
- Kantonale Spezialitäten, welche über die Minimalstandards hinausgehen, werden bei der Publikation entsprechend deklariert.

11. Anforderungen / Qualifikationen der Ausbilder/-innen SRK

Die Ausbilder/-innen SRK des Lehrganges Pflegehelfer/-in SRK verfügen über einen Berufsabschluss Dipl. Pflegefachperson HF oder einen Fähigkeitsausweis (EFZ) und einen zusätzlichen Weiterbildungsabschluss (mindestens SVEB 1, Modul 1 Erwachsenenbildung).

12. Zertifikat

Das Zertifikat wird abgegeben, wenn die festgelegten Kompetenzen in Theorie und Praxis erreicht sind. Das Zertifikat ist ein einheitliches Dokument, das von der Departementsleitung Gesundheit und Integration unterschrieben wird.

13. Rekursrecht

Der RK-KV gewährt den Teilnehmenden des Lehrganges ein Rekursrecht und bestimmt die Rekursinstanz. Teilnehmende, denen das Zertifikat nicht abgegeben wird, werden über Rekursrecht und Rekursweg informiert.

14. Gleichwertigkeitsverfahren

Zuständig für die Gleichwertigkeitsverfahren ist die Abteilung „Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen“, Geschäftsstelle SRK in Bern-Wabern.

15. Übergangsfrist

Die angepassten Standards treten ab 1. Januar 2019 in Kraft.

Von der KGL genehmigt:

26.11.2009/18.05.2010/30.08.2011/14.02.2013/22.05.2013/20.11.2013/23.11.2017



Anhang an die „Standards für den Lehrgang Pflegehelfer/-in SRK“ gültig ab 1. Januar 2019

1. Teilnahmebedingungen für Teilnehmerinnen mit Ausländerausweis

Teilnehmerinnen mit Ausländerausweis müssen für den Besuch des Lehrganges und des Praktikums eine gültige Aufenthalts-/Arbeitsbewilligung vorweisen. Bitte der Anmeldung eine Kopie beilegen.

2. Aufnahmekriterien Aargau

- zurückgelegtes 18. Lebensjahr
- Motivation für eine pflegerische Tätigkeit
- Verstehen des Deutschschweizer Dialektes

3. Rahmenbedingungen Praktikum

- In Institutionen müssen ganze Tage (Schichtdienst) absolviert werden im Sinne eines 100% Pensums.
- Der Einsatz in Spitexinstitutionen richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben der Institution.

4. Beurteilungskriterien für den theoretischen Teil

- Mehrheitlich mündliche Lernkontrollen werden durch die Kursleiterin laufend durchgeführt. Sie dienen als Standortbestimmung im Lernprozess (Einzelgespräche, Gruppenarbeiten, Lerntests als Vorbereitung auf die schriftliche Lernkontrolle).
- Eine erste schriftliche Lernkontrolle erfolgt in der Mitte des Lehrganges als Standortbestimmung. Die Zweite vor Lehrgangsabschluss bei welcher 2/3 der möglichen Punkte erreicht werden müssen.
- Anwesenheitspflicht besteht für 90% der Theoriezeit. Darüber hinaus gehende Absenzen müssen nach Absprache in einem andern Lehrgang Pflegehelfer/-in nachgeholt werden (kostenpflichtig). Hierfür gilt eine spezielle Gebührenregelung, **siehe unter Punkt 9**. Eine Fehlzeit von 5 Kurstagen darf nicht überschritten werden, sonst muss der Lehrgang wiederholt werden.

5. Beurteilungskriterien für den praktischen Teil

- Die Bewertung erfolgt durch Fachpersonal in Pflege und Betreuung mit EFZ oder offiziellem Diplom am Praktikumsort in Form des Praktikumsberichtes SRK. Das Praxisziel ist erreicht, wenn die Kriterien in den Bereichen A und B alle erfüllt und mindestens 18 Punkte erreicht sind.

6. Abgabe des Zertifikates

Sind sowohl der theoretische Teil wie auch der Praxisteil erfolgreich abgeschlossen und die Lehrgangskosten bezahlt, wird das Zertifikat Pflegehelfer/-in SRK abgegeben.

7. Ungenügende Beurteilung Theorie

Für die Lernerfolgskontrollen müssen 2/3 der möglichen Punkte erreicht werden. Wird dieses Ziel in der 2. Lernerfolgskontrolle nicht erreicht, wird die Teilnehmerin nicht zum Praktikum zugelassen. Sie erhält auf Wunsch eine Bestätigung über den Besuch des Theorieunterrichts. Eine Wiederholung der 2. Lernerfolgskontrolle ist nach Rücksprache mit der Kursleiterin innerhalb 4 Wochen möglich, wenn bis 14 Tage nach Erhalt des negativen Bescheides ein schriftliches Gesuch an die Leiterin Bildung des SRK Kanton Aargau erfolgt.

8. Ungenügende Beurteilung Praktikum

Werden weniger als die obengenannten Punkte erreicht, wird das Zertifikat Pflegehelfer/-in nicht abgegeben. Die Kursteilnehmerin kann auf Wunsch und in Absprache mit der Kursleiterin und der Praktikumsbegleiterin das Praktikum verlängern oder an einem andern Ort wiederholen. Letzteres bedingt ein schriftliches Gesuch an die Leiterin Bildung des SRK Kanton Aargau.



9. Kompetenzen

Sollte sich während dem Verlauf des Lehrganges zeigen, dass die persönlichen und/oder die fachlichen Kompetenzen der Teilnehmerin / des Teilnehmers nicht dem Berufsbild Pflegehelfer/-in SRK entsprechen, so behält sich das SRK Kanton Aargau vor, die Kursteilnehmerin / den Kursteilnehmer vom Lehrgang auszuschliessen.

10. Weisungen

Die Weisungen der Kursleiterin sowie die Benutzungsordnung des jeweiligen Kurslokals müssen zwingend eingehalten werden. Bringt ein Gespräch keine Änderung des Verhaltens, erfolgen disziplinarische Massnahmen:

1. Schriftlicher Verweis
2. Nach 1. Verweis: Wegweisung ohne Rückerstattung von Kursgeldanteilen.

11. Zahlungsbedingungen:

Das gesamte Kursgeld ist spätestens vor der 2. Lernkontrolle fällig.

Das Zertifikat Pflegehelfer/-in SRK wird erst ausgestellt, wenn der gesamte Betrag gezahlt ist.

12. Fehlzeiten- und Gebührenregelung

Während des Theorieteils dürfen maximal 10 Prozent der Unterrichtsstunden versäumt werden, das entspricht 12 Stunden oder 1,5 Tagen.

Zu spät kommen

- Zu spät kommen von 5 – 59 Minuten wird als eine Fehllektion gezählt
- Für weitere Fehlzeiten wird pro angefangene Lektion eine Fehllektion berechnet (61 Minuten Fehlzeit = 2 Fehllektionen)
- Am Ende des Lehrganges werden die Fehllektionen addiert.

Es gilt folgende Gebührenregelung:

Fehlzeiten Theorieteil

- Fehlzeiten bis zu 12 Stunden (entspricht 3 halben Kurstagen)	Kostenlos
- Fehlzeiten von mehr als 1,5 Tagen	CHF 200.00 (pauschal)
- Bei Fehlzeiten von mehr als 35 Stunden oder 5 Kurstagen, muss der gesamte Lehrgang wiederholt werden	Kosten des gesamten Lehrganges zu Lasten des Teilnehmers

Fehlzeiten Praktikum

Versäumte Tage müssen nachgeholt werden	Kostenlos
---	-----------

Bei längerer, unverschuldeter Abwesenheit (Nachweis: ärztliches Attest) nehmen Sie bitte persönlich und umgehend Kontakt mit der Leiterin Bildung auf.

Telefon 062 835 70 47

Email kurse@srk-aargau.ch oder leitung.kurse@srk-aargau.ch

13. Rekurs

Gegen einen Entscheid der Kursleiterin kann innerhalb 14 Tagen schriftlich Rekurs eingelegt werden:

1. Instanz: Leiterin Bildung
2. Instanz: Geschäftsführerin mit definitivem Entscheid.